



## Sturmschäden durch Bäume

Hohe Bäume stellen bei einem Sturm eine potentielle Gefahrenquelle sowohl für das eigene als auch für angrenzende Grundstücke dar. Alleine die **abstrakte** Gefahr, ein auf dem Nachbargrundstück stehender Baum könnte bei einem Sturm auf das eigene Grundstück stürzen und dort einen Schaden verursachen, begründet jedoch grundsätzlich noch keinen Anspruch auf Beseitigung des Baumes. Ein Abwehranspruch aus § 1004 BGB setzt vielmehr voraus, dass von dem Baum eine **konkrete** Gefahr ausgeht. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Baum erkennbar krank oder in sonstiger Weise geschädigt ist.

Stürzt ein auf dem Nachbargrundstück stehender Baum **infolge eines Sturmes** (ab Windstärke 8) um und verursacht auf dem eigenen Grundstück einen Schaden, kann der Nachbar als Baumeigentümer für den entstandenen Schaden grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden, mit der Folge, dass seine Haftpflichtversicherung diesen Schaden auch nicht regulieren wird. In diesem Fall höherer Gewalt hat der Geschädigte den entstandenen Schaden selbst zu tragen und es liegt an Ihm, sich gegen solche Schadensfälle durch den Abschluss einer **Sturmversicherung** zu schützen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Standsicherheit des Baumes bereits vor dem Sturm nicht mehr gewährleistet war und der Nachbar gegen seine Pflicht zur Beseitigung des Baumes verstoßen hat. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Baum bereits vorher erkennbar krank oder in sonstiger Weise geschädigt war. In diesem Fall kann der Nachbar für den eingetretenen Schaden haftbar gemacht werden.

Vor einem etwaigen Haftungsrisiko schützt die im Rahmen einer Mitgliedschaft in unserem Verband bestehende **Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung**. Diese Versicherung gewährt jedem Mitglied Versicherungsschutz hinsichtlich aller Schadenersatzansprüche, die gegen dieses als Eigentümer des versicherten Grundstückes geltend gemacht werden.